

3061/AB XXI.GP

Eingelangt am: 14.01.2002

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Helmut Dietachmayr und Genossinnen betreffend Verbesserungen für Pensionisten, Nr. 3069/J**, wie folgt:

Frage 1:

Gerade im Hinblick auf den Personenkreis der pflegebedürftigen Menschen, der besonders auf eine umfassende soziale Versorgung angewiesen ist, kommt dem bestehenden Pflegevorsorgesystem eine wichtige und tragende Rolle zu. Es ist mir daher ein großes Anliegen, die Interessen der Betroffenen wahrzunehmen, damit auch weiterhin der Zweck des Pflegegeldes, nämlich den pflegebedürftigen Menschen die Führung eines selbstbestimmten und bedürfnisorientierten Lebens zu ermöglichen, erreicht wird und somit auch die hohe Zufriedenheit und Akzeptanz dem Pflegevorsorgesystem gegenüber bestehen bleibt.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Probleme und Bedürfnisse behinderter und pflegebedürftiger Menschen nicht zu verkennen. In der momentanen Phase der Budgetkonsolidierung erschien es daher vordringlich, das Pflegevorsorgesystem in seiner jetzigen Form zu erhalten. So ist es gelungen, den budgetären Mehraufwand, der sich durch die demografische Entwicklung und den prognostizierten Anstieg der Zahl der Pflegegeldbezieher ergeben wird, im Bundesvoranschlag unterzubringen, ohne die Betroffenen durch die Einsparungsmaßnahmen in einer sozial unausgewogenen Weise zu belasten.

Mein Ressort ist bemüht, das bestehende System im Sinne aller auch in Hinkunft nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln. Die Valorisierung des Pflegegeldes gehört dabei zu den zentralen Anliegen, weshalb ich mich dafür einsetzen werde, dass eine Anpassung des Pflegegeldes nach der Entspannung der Budgetsituation vorgenommen wird.

Frage 2:

Die Pensionserhöhung für das Jahr 2002 hat zu einer breiten Diskussion dieses für eine sehr große Bevölkerungsgruppe Österreichs bedeutsamen Themenkreises geführt. Die Pensionsanpassung für das Jahr 2002 liegt nunmehr vor:

Die Kommission zur langfristigen Pensionssicherung hat in ihrer Sitzung am 25. Oktober 2001 festgestellt, dass auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Pensionserhöhung des Jahres 2002 in einer Bandbreite zwischen 1,0 Prozent und 1,7 Prozent erfolgen kann. In dem im April dieses Jahres vom Nationalrat verabschiedeten Budget war für die Pensionserhöhung des Jahres 2002 ein Geldvolumen von ca. 349 Mio. € (4,8 Milliarden Schilling) vorgesehen. Damit wäre zum Beispiel eine lineare Erhöhung aller Pensionen mit einem höheren Prozentsatz finanzierbar, oder aber eine geringere prozentuelle Erhöhung - die oben genannte Bandbreite lässt dies ja zu - mit einer zusätzlichen sozial gestaffelten Einmalzahlung. Die rechtliche Grundlage für eine solche Einmalzahlung hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 2000 geschaffen, nämlich mit der Einführung des so genannten Wertausgleiches.

In der Folge wurden zahlreiche Modelle zur Pensionsanpassung ausgearbeitet, die dem sozialen Aspekt der Sicherung kleiner und mittlerer Pensionen gegenüber einer reinen prozentuellen Pensionserhöhung den Vorzug geben. Letztlich wurde davon ausgegangen, dass jene Pensionsbezieher mit einem Gesamtpensionseinkommen unter der Durchschnittspension von 751,80 € (10.345 S) eine Erhöhung von 2,9 Prozent erhalten sollen. Dazu war es allerdings erforderlich, das für die Pensionserhöhung budgetierte Volumen um rund 94 Mio. € (1,3 Milliarden Schilling) auf ca. 443 Mio. € (6,1 Milliarden Schilling) aufzustocken. Dieses konnte in intensiven Verhandlungen letztlich erreicht werden.

Pensionsbezieher mit einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen von nicht mehr als rund 763 € (10.500 S) werden somit zusätzlich zu der allgemeinen Pensionserhöhung von 1,1 Prozent zu ihrer Februarpendenz eine Einmalzahlung in Höhe von 1,8 Prozent ihres Gesamtjahrespensionseinkommens erhalten. Bei einer monatlichen Pension von 726,73 € (10.000 S) beträgt diese Einmalzahlung 183,14 € (2.520 S). Somit ist sichergestellt, dass 54 Prozent aller Pensionsbezieher in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine volle Inflationsabgeltung im Sinne des vom Gesetzgeber ermöglichten Wertausgleiches erhalten.

Die Richtsätze für die Bezieher einer Ausgleichszulage werden um 2,9 Prozent erhöht und betragen für Alleinstehende 630,92 € (8.681,65 S) und für Verheiratete 900,13 € (12.386,06 S). Ausgleichszulagenbezieher erhalten somit ebenfalls eine volle Inflationsabgeltung.

Pensionsbezieher mit einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen von mehr als rund 763 € (10.500 S) erhalten dann eine Einmalzahlung, wenn ihre Jahrespensionserhöhung aus der allgemeinen Pensionsanpassung den Betrag von 305,23 € (4.200 S) nicht übersteigt. Die Höhe der Einmalzahlung nimmt mit der Pensionshöhe ab, sie beläuft sich zum Beispiel bei einer monatlichen Pension von 1.500 € (20.640,45 S) auf 74,27 € (1.022 S).

Pensionsbezieher mit einem monatlichen Gesamtpensionseinkommen von mehr als rund 1.962,17 € (27.000 S) - bei diesen übersteigt die Jahrespensionserhöhung aus

der allgemeinen Pensionsanpassung von 1,1 Prozent den Betrag von 305,23 € (4.200 S) - werden keine Einmalzahlung erhalten.

Aus diesen Darlegungen wird deutlich, dass ein sozial ausgewogenes Ergebnis erzielt werden konnte.

Frage 3:

Die seit 1. Jänner 2001 geltende Besteuerung der Unfallrenten als solche fällt nicht in meine Zuständigkeit, sondern in den Verantwortungsbereich des Bundesministers für Finanzen. Allerdings wurden unter meiner Federführung Bestimmungen für die soziale Abfederung der aus der Steuerpflicht von Dauerleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. aus einer gesetzlichen Unfallversorgung resultierenden Belastung erarbeitet. Diese Vorschriften (Abschnitt IVa des Bundesbehinderten gesetzes) traten am 1. Juli 2001 in Kraft und sehen im Wesentlichen Folgendes vor:

Personen mit einem zu versteuernden Einkommen von nicht mehr als 16.714,75 € (230.000 S) jährlich erhalten die sich aus der Besteuerung der Unfallrenten ergebende Mehrbelastung zur Gänze abgegolten. Übersteigt das steuerpflichtige Jahreseinkommen diesen Betrag, ist eine teilweise Abgeltung der Mehrbelastung vorgesehen, sofern die zusätzliche Steuerbelastung höher ist als der Betrag, um den das Einkommen die Einkommensgrenze überschreitet. Darüber hinaus kann in besonders gelagerten Härtefällen unter Berücksichtigung der individuellen Begleitumstände (z.B. Gefährdung bestehender Unterhaltpflichten) nach gesonderten Richtlinien eine teilweise Abgeltung erfolgen. Für die Zuwendungen zur Abgeltung der Mehrbelastung, die grundsätzlich einmal pro Kalenderjahr im Nachhinein ausbezahlt werden, sind die Bundessozialämter zuständig; Vorschüsse werden bereits laufend geleistet.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass im Bereich des ASVG als weitere kompensatorische Maßnahme der Prozentsatz für die Zusatzrente für Schwerversehrte von 20 % auf 50 % erhöht wurde.

Berechnung der Mehrleistung durch die Erhöhung der Zusatzrente:

Unfallrente gesamt	150%	12.705,00
Dauerrente	100%	8.470,00

Unfallrente gesamt	150%	7.509,80
Dauerrente	100 %	5.006,53

Zusatzrente	50%	4.235,00
Zusatzrente	20%	1.694,00
Differenz		2.541,00
Mehrleistung	x14	35.574,00
Zusatzrente	50%	2.503,27

Zusatzrente	20%	1.001,31
Differenz		1.501,96
Mehrleistung	x14	21.027,44

Mehrbelastung	15.416,40
Mehrleistung	35.574,00
Gewinn	20.157,60

Mehrbelastung	7.125,60
Mehrleistung	21.027,44
Gewinn	13.901,84

Frage 4:

Fragen der steuerlichen Behandlung von Pensionseinkommen fallen in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen und nicht in die Kompetenz meines Ressorts.

Frage 5:

Hiezu weise ich darauf hin, dass eine Novelle zum Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz bereits dem Sozialausschuss zugewiesen ist, durch die auch Kriegsgefangene der Westalliierten, zivilinternierte Personen, die außerhalb Österreichs festgenommen wurden, sowie Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, einen Entschädigungsanspruch erhalten sollen.

Die vorgesehene Gesetzesänderung soll mit 1. Jänner 2002 rückwirkend in Kraft treten und bedeutet die jährliche finanzielle Ausschüttung von etwa 10 Mio. € (ca. 140 Mio. S) an die betroffene Personengruppe.

Frage 6:

Sowohl die Einführung des Behandlungsbeitrages "Ambulanz" als auch der Wegfall der beitragsfreien Mitversicherung für kinderlose Ehepartner (durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als rechtens anerkannt) sind wesentliche Bestandteile der im Jahr 2000 eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Würde man diese Maßnahmen zurücknehmen, würde sich die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben noch weiter öffnen.

Darüber hinaus wird allgemein erwartet, dass mit der Einführung des Behandlungsbeitrages „Ambulanz“ Lenkungseffekte verbunden sind, die zu einer Verringerung der Inanspruchnahme der kostenintensiveren Ambulanzleistungen zu Gunsten der niedergelassenen ärztlichen Hilfe führen.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass es bei beiden genannten Maßnahmen - beitragsfreie Mitversicherung und Behandlungsbeitrag "Ambulanz" - Härtefall-Regelungen gibt, die eine Belastung kleiner Einkommensbezieher vermeiden.

Frage 7:

Hinsichtlich der Frage nach einem Grundrecht auf Alterssicherung ist darauf zu verweisen, dass der Zugang zu öffentlichen Altersvorsorgeleistungen in Österreich gesetzlich exakt determiniert ist und daher im Rahmen der vom Verfassungsgerichtshof zum Gleichheitsgrundsatz entwickelten Judikatur bereits jetzt grundsätzlich dem Vertrauenschutz unterliegt: Jede Person, die z.B. die in der gesetzlichen Pensionsversicherung fixierten Zugangskriterien erfüllt, bekommt eine Pension, die sich wiederum nach gesetzlich festgelegten Bestimmungen errechnet. Die Höhe der jährlichen Pensionsanpassung ist ebenfalls gesetzlich exakt determiniert, lediglich für den Zeitraum 2001 bis 2003 hat der Gesetzgeber Übergangsbestimmungen

geschaffen, die einen gewissen Spielraum bei der Festsetzung der Anpassung eingeräumt haben.

Somit verbleibt dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen ab dem Jahr 2003 nur mehr ein Spielraum bei der Festsetzung des so genannten Wertausgleiches, und dies auch nur für den Fall, wo der errechnete Pensionsanpassungsfaktor den Verbraucherpreisindex einer bestimmten Referenzperiode unterschreitet. Diese neue Regelung, die ab dem Jahr 2001 Gültigkeit hat, hat bisher dazu geführt, dass sowohl für das Jahr 2001 als auch für das Jahr 2002 ein Wertausgleich gegeben wird (siehe auch die Ausführungen zu Frage 2).

Dessen ungeachtet habe ich in Zusammenhang mit der Diskussion über die Verankerung des Grundrechts auf Alterssicherung und den Forderungen der Seniorenorganisationen eine Arbeitsgruppe zur Überprüfung dieser Frage initiiert.

In Zusammenhang mit der Verankerung des Verbotes der Diskriminierung aufgrund des Alters verweise ich auf die Regierungserklärung, in der im Kapitel III: Programm für Familien, die Jugend und Senioren, im Abschnitt "Generationensolidarität - Seniorinnen und Senioren" die Verankerung des Diskriminierungsverbotes aufgrund des Alters als Grundrecht in der Verfassung enthalten ist.

Unter Bezugnahme auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 21 Abs. 1 "Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, **des Alters** oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten", wird auch seitens des Bundesseniorenbirates die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch die Aufnahme des Verbots der Diskriminierung nach dem Alter gefordert. So hat der Bundesseniorenbirat in seiner Sitzung vom 8. März 2001 folgenden Antrag einstimmig angenommen: "Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat so rasch als möglich eine Novelle zum Bundesverfassungsgesetz zuzuleiten, mit welcher das Diskriminierungsverbot aufgrund des Alters in der Bundesverfassung verankert wird. Der Herr Bundesminister für Generationen wird gebeten, für die Einleitung entsprechender Maßnahmen zu sorgen."

Vor diesem Hintergrund habe ich der sachlich zuständigen Sektion den Auftrag erteilt, in Gesprächen mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und den Seniorenorganisationen einen Entwurf für eine Änderung der Bundesverfassung auszuarbeiten.

Frage 8:

In Bezug auf die Entwicklung der Ausgleichszulagenrichtsätze wird ebenfalls auf die Ausführungen zu Frage 2 verwiesen, wo dargelegt wird, dass für das Jahr 2002 - wie schon für das Jahr 2001 - die Richtsätze für die Bezieher einer Ausgleichszulage über das Ausmaß der normalen Pensionsanpassung hinaus erhöht werden.

Grundsätzlich ist hinsichtlich der Sozialhilfeleistungen festzuhalten, dass das österreichische Sozialhilferecht mangels Wahrnehmung der Grundsatzgesetzgebungs-

Kompetenz des Bundes (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG "Armenwesen") im Wesentlichen sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder liegt.

Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Länder zum Thema "Weiterentwicklung des Sozialhilferechtes" wurde im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen eingerichtet. Die Ergebnisse der im Auftrag des Sozialministeriums ausgearbeiteten und veröffentlichten Studie "Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer" bilden die Grundlage für die Arbeiten der Arbeitsgruppe. Der Leistungskatalog und in diesem Zusammenhang die Richtsätze werden unter anderem Themenbereiche der Arbeitsgruppe sein. Als Ergebnis wird eine Vereinbarung nach Art. 15a Abs. 1 B-VG zwischen Bund und Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards in der Sozialhilfe angestrebt.